

Der Ministerrath erkennt die außerordentlichen Verhältnisse, welche es zu einem Gebote der Nothwendigkeit gemacht haben, daß sich ein Ausschuß von Bürgern, Nationalgarden und Studenten gebildet hat, um für die Ordnung und Sicherheit der Stadt und die Rechte des Volkes zu wachen und ertheilt den Beschlüssen, welche dieser Ausschuß am 26. d. M. gefaßt hat, in Folgenden seine Genehmigung:

1. Die Wachen an den Stadtthoren werden von der National- und Bürgergarde und der akademischen Legion allein bezogen, die übrigen Wachen aber von der National- und Bürgergarde und der akademischen Legion mit dem Militär gemeinschaftlich, die Wache im Kriegsgebäude wird als ein militärischer Posten vom Militär allein versehen.
2. Nur das zum Dienste nothwendige Militär bleibt hier, alles übrige wird so bald als möglich abziehen.
3. Graf Hoyos bleibt unter Vorbehalt eines gesetzlichen Vorganges als Bürgschaft für das zugesicherte, und für die Errungenschaften des 15. und 16. Mai unter Aufsicht des Bürger-Ausschusses.
4. Diejenigen, welche die Schuld an den Ereignissen des 26. Mai tragen, werden vor ein öffentliches Gericht gestellt.
5. Das Ministerium stellt an Seine Majestät das dringende Ansuchen, daß Seine Majestät in kürzester Zeit nach Wien zurückkehren, oder Falls Allerhöchst dessen Gesundheit dieß verhindern sollte, einen kaiserlichen Prinzen als Stellvertreter ernenne.

Das Ministerium muß zugleich an den neugebildeten Ausschuß die Einladung stellen, demselben die Bürgschaften bekannt zu machen, welche Seine Majestät für Ihre persönliche Sicherheit und für die Sicherheit der kaiserlichen Familie gegeben werden können.

Dasselbe stellt ferner das gesammte Staats-eigenthum so wie jenes des allerhöchsten Hofes, alle öffentlichen Anstalten, Sammlungen, Institute und Körperschaften in der Residenz unter den Schutz der Bevölkerung von Wien und des neugebildeten Ausschusses, und erklärt denselben unabhängig von jeder anderen Behörde. Es muß demselben aber zugleich die volle Verantwortung für öffentliche Ruhe und Ordnung, so wie für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums übertragen werden.

Dasselbe muß endlich erklären, daß es die Staatsverrichtungen, welche ihm noch interimistisch anvertraut sind, nur so lange fortsetzen könne, bis sie entweder von Sr. Majestät zurückgenommen sind, oder das Ministerium der Mittel beraubt ist, mit voller Sicherheit seine Beschlüsse zu fassen und unter seiner Verantwortlichkeit auszuführen.

Wien den 27. Mai 1848.

Im Namen des Ministerrathes,
Pillersdorff.